

# Satzung des Bundesverbandes für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V.

In der Version vom 29. März 2014

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung ins Vereinsregister, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V., kurz BVPK. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Feuerwerkskultur, des Feuerwerksbrauchtums und des Feuerwerkertums in Deutschland.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und Bereitstellung einer Infrastruktur für Feuerwerksinteressierte. Die Organisation und Veranstaltung von Demonstrationen. Schulungen und Ausbildungen für seine Mitglieder. Sowie Ansprechpartner für die Allgemeinheit und staatlichen Stellen.
- (3) Der Verein fördert die Akzeptanz und das Verständnis von Feuerwerk in der Bevölkerung.

## § 3 Nicht-Gewerblichkeit

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird über das Vereinsvermögen durch die letzte Mitgliederversammlung entschieden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen die Mittel und Möglichkeiten des Vereins nicht zur gewerblichen Feuerwerkerei nutzen. Entgelte oder Beteiligungen für Schulungen und andere Veranstaltungen des Vereines dürfen nur insoweit verlangt werden, als dies zur Deckung der Unkosten der Veranstaltung und des Vereins nötig ist.

## § 4 Regionalverband

- (1) Bei ausreichender regionaler Nähe können sich Mitglieder des Vereins in einem Regionalverband organisieren. Ausreichend sind mindestens 3 Mitglieder.
- (2) Ein Regionalverband führt den Namen des Bundesverbandes gefolgt von dem Zusatz Regionalverband und einem eindeutigen Namen für die jeweilige Region.
- (3) Gleiches gilt für die Ordnungen der Regionalverbände.
- (4) Insbesondere soll der Regionalverband die Aufgabe für seine Mitglieder eine geeignete Infrastruktur, beispielsweise Lager, Versicherung und Gerät, zur Verfügung zu stellen, so dies nicht bereits Bundesverband erledigt wird.
- (5) Mitglieder eines Regionalverbandes sind immer auch Mitglieder des Bundesverbandes.
- (6) Jeder Regionalverband erhält einen Anteil am Jahresbeitrag für jedes Mitglied seines Regionalverbandes. Über diese Mittel kann der Regionalverband im Sinne des BVPK frei verfügen. Dem Bundesvorstand ist einmal Jährlich ein Kassenbericht des Regionalverbandes vorzulegen.
- (7) Die Regionalversammlung wählt unter den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem zuständigen Regional- oder Bundesvorstand schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Verpflichtung von Seiten des Vereins, einem Mitgliedsantrag zuzustimmen, existiert nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme durch den Vorstand mit der schriftlichen Benachrichtigung des Mitglieds über die Annahme und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (3) So ein Regionalverband existiert, ist dessen Vorstand und dessen Versammlung für die Belange des Mitglieds verantwortlich. Existiert dieser nicht, übernimmt dies der Bundesverband. In jedem Fall kann der Bundesvorstand den Ausschluss oder die Sperrung des Mitglieds auch gegen den Willen des Regionalvorstandes beschließen. Für einen Widerspruch ist dann die Bundesversammlung zuständig.
- (4) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten notwendig.
- (5) Der Verein besteht aus Mitgliedern, aktiven Mitgliedern (welche die Versicherung nutzen), Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (6) Für die aktive Mitgliedschaft ist ein Mindestalter von 18 Jahren notwendig
- (7) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (8) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der jeweiligen Versammlung erforderlich.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt soll durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Bundesversammlung abschließend entscheidet.
- (4) Insbesondere kann ein Mitglied bei nachgewiesenen Verstößen gegen das SprengG oder dessen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, oder bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Sicherheit bei einem Feuerwerk aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

## § 7 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Besondere Anforderungen der Veranstaltungen an Qualifikation und Anzahl der Teilnehmer bleiben hiervon unberührt. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie den laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied diesen Pflichten nicht nach kommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Jedes Mitglied (aktiv, Förder und Ehren) ab 16 Jahren, besitzt das aktive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen. Das passive Wahlrecht kann von allen Mitgliedern ab 18 Jahren in Anspruch genommen werden.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (5) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren läuft, hat bis zur abschließenden Entscheidung keinen Zugriff auf Vereinsdienstleistungen oder Vereinsressourcen.
- (6) Der Bundesvorstand kann beschließen, dass einem Mitglied der Zugriff auf Vereinsdienstleistungen und Vereinsressourcen gesperrt wird, wenn erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit dieses Mitglieds bestehen, das Mitglied aber noch nicht ausgeschlossen werden soll, da eine Besserung des Verhaltens des Mitglieds erwartet wird. Über die Sperrung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Sperrungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung der Sperrung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Versammlung bleibt die Sperrung in Kraft.

## § 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Bundesversammlung bestimmt den Anteil des Mitgliedbeitrags der den betreffenden Regionalverband zur Verfügung gestellt wird. So weit nichts anders bestimmt wird beträgt dieser Anteil 20% des normalen Mitgliedbeitrags.
- (3) Von den Mitgliedern können weiterhin Unkostenbeiträge bei der Teilnahme an Vereinsaktivitäten gefordert werden, so dies zur Deckung der Kosten dieser Aktivitäten erforderlich ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den normalen Beiträgen befreit. Sie können auch von den erweiterten Beitragssätzen der Regional- und verbände befreit werden. Die Bundesversammlung kann beschließen, dass der betreffende Regional- oder Landesverband für die ausfallenden Sonderbeiträge von Ehrenmitgliedern vom Bundesverband entschädigt wird.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Regionalverbände, so sie existieren
- die Mitgliedervollversammlung

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden, ~~dem bestellten~~ und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
  - a) Der 1. Vorsitzende
  - b) Der 2. Vorsitzende
  - c) Der Geschäftsführer
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
  - a) Der Pressesprecher
  - b) Der Schulungsbeauftragter
  - c) Der Schriftführer
  - d) Der Kassenwart
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem noch die Vorsitzenden und Stellvertreter der Regionalverbände an.
- (5) So dies organisatorisch sinnvoll erscheint, kann auf die Berufung des kompletten erweiterten Vorstandes oder eines Teils seiner Mitglieder verzichtet werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes übernehmen dann dessen Aufgaben zusätzlich. Sollte während der Amtszeit eines Vorstandes die Berufung des erweiterten Vorstandes nötig werden, so kann dies auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit der neu berufenen Vorstandsmitglieder endet zeitgleich mit der Amtszeit des bisherigen Vorstandes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem weiteren Mitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden durch Akklamation. Es gilt das Verhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger. Sollte dies nicht möglich sein, geschieht dies auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) Ebenso kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in das vakante Amt kooptieren. Auf der nächsten zuständigen Versammlung ist das Amt dann zur Wiederwahl auszuschreiben.
- (11) Der Vorstand kann durch Kooption weitere Mitglieder berufen, die dem Vorstand beratend angehören. Beratende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht auf Veranstaltungen des Vorstandes. Ihre Anwesenheit ist für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht erforderlich.

- (12) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (13) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- (14) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (15) Eine Abwahl des Vorstandes durch Mitgliederversammlung ist aus wichtigen Gründen mit einer einfachen Mehrheit, aus anderen Gründen mit einer zweidrittel Mehrheit, möglich. Nach der Abwahl eines Vorstandes ist, von der gleichen Versammlung, eine Neuwahl durchzuführen.
- (16) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (17) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

## § 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Neben der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes gibt es die Regionalversammlungen der Regionalverbände. Diese Regeln die Belange des Regionalverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom Vorstand, vertreten durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einzuberufen werden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen, vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt bei Briefen das Datum des Poststempels, bei e-Mails das Versendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Regionalversammlungen werden vom Vorsitzenden des Regionalverbandes oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Diese Einladung muß schriftlich oder per E-Mail mindesten zwei Wochen vorher einberufen werden.
- (5) Jede Mitgliederversammlung und Regionalversammlung zu der ordnungsgemäß geladen wurde, ist beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einen Wahlleiter zu bestimmen,
  - b) Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
  - c) über die Satzung oder Änderungen der Satzung zu beschließen,
  - d) die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
  - e) den Vorstand zu entlasten,
  - f) über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
  - g) alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich zu genehmigen,
  - h) Änderungen der Feuerwerksordnung, der Lagerordnung oder der Schulungsordnung zu beschließen oder rückgängig zu machen,
  - i) die Änderungen in der Beitragsordnung zu beschließen und
  - j) die Aufnahme von Darlehen ab 2.000 Euro zu beschließen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen, keine Änderungen der Beitragsordnung und keine Anträge auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen, Änderung der Beitragsordnung sowie auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Änderungen der Tagesordnung einer Sitzung sind geladene Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung zu informieren.
- (10) Der Vorstand hat eine außerordentliche -Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (11) Änderungen der Satzung die einer Änderung des Vereinszweckes oder -zieles beinhalten, müssen von einer Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit entschieden werden.
- (12) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (13) Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrt- oder Unterbringungskosten, Spesen oder Ersatz irgendwelcher Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an einer Versammlung entstehen.
- (14) Die Ergebnisse einer Regionalversammlung sind dem Bundesverband innerhalb von vier Wochen nach dem Stattfinden der Versammlung schriftlich mitzuteilen, eine Kopie des Versammlungsprotokolls ist der Mitteilung beizufügen.
- (15) Die Regionalversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es gilt das Verhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (16) Herrscht bei mehreren Bewerbern auf ein Amt Stimmengleichheit, so wird diese per Stichwahl entschieden.

- (17) Sofern geeignete Techniken zur Identitätsfeststellung und Stimmabgabe und -zählung existieren kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden. Über die Geeignetheit von Techniken entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe eventueller rechtlicher Bedingungen. Bei virtuellen Versammlungen kann auf die Ernennung einer Wahlkommission verzichtet werden.

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung, sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sofern nicht genügend geeignete Kandidaten zur Wahl stehen kann ausnahmsweise auf die Berufung des zweiten Kassenprüfers verzichtet werden. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## § 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die von Vorständen, in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung schriftlich niederzulegen und durch Unterschrift zu bekunden.

## § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Auf der Versammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, wird über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen.

## § 15 Schulungen

- (1) Der Verein, vertreten durch den Bundes- und die Regionalverbände veranstaltet für seine Mitglieder, für die Allgemeinheit und für spezielle Stellen Schulungen.
- (2) Möchte ein Regionalverband eine Schulung veranstalten, so hat er diese beim zuständigen Landes- oder Bundesvorstand, vertreten durch den Lehrwart, zu beantragen.
- (3) Die Schulungen der Allgemeinheit dienen insbesondere dem Zweck, die Schulungsteilnehmer auf mögliche Gefahren oder Risiken hinzuweisen und die Teilnehmer im ordnungsgemäßen Umgang mit Feuerwerk zu schulen.
- (4) Spezielle Stellen, wie Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste und andere staatliche Stellen mit einem besonderen Kontakt zu Pyrotechnik, sollen vom Verein besonders im sicheren Umgang mit Feuerwerk und in möglichen Gefahren und Risiken geschult werden.

- (5) Für seine Mitglieder, und die Allgemeinheit soweit möglich, sollen weitergehende Schulungen im Umgang mit Feuerwerk, der Planung von Feuerwerken, dem Verleiten usw abgehalten werden. Besonders interessierte und geeignete Mitglieder des Vereins können hierbei auch auf den Lehrgang zum Groß- oder Bühnenfeuerwerker vorbereitet werden.
- (6) Alle Schulungen erfolgen durch Lehrbeauftragte des Vereins, die Lehrinhalte und Methoden sind mit dem Vereinsvorstand abzuklären.
- (7) Abweichend hiervon kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen, Organisationen oder Körperschaften eingehen um Schulungen zu veranstalten.
- (8) So dies gewünscht ist, kann der Verein Schulungen über feuerwerksnahe Themen abhalten. Beispiele sind die Schulung von Feuerwerksfotografie oder -videografie.
- (9) Näheres kann durch eine Schulungsordnung geregelt werden.

## § 16 Ordnungen

- (1) Neben der Satzung können für alle Vereinsmitglieder bindende Ordnungen erlassen werden.
- (2) In der Präambel oder dem ersten Paragraphen der Ordnung ist zu regeln, welche Gremien diese Ordnung ändern können. Für einzelne Paragraphen der Ordnung können hierbei Sonderregelungen erlassen werden.
- (3) Wo sich Satzung und Ordnung widersprechen gilt im Zweifelsfall die Regelung der Satzung. Wo sich Ordnungen des Bundes- oder des Regionalverbandes widersprechen gilt im Zweifelsfall die Ordnung des höherliegenden Verbandes. In aufsteigender Reihenfolge-
- (4) Insbesondere können erlassen werden
  - a) Eine Feuerwerksordnung
  - b) Eine Lagerordnung
  - c) Eine Schulungsordnung die nähere Regelungen zu Schulungen nach §15 trifft.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen dieses Paragraphen bleibt die Beitragsordnung nach §7.2